

Bundsrath vom 3 April 1854.

Auf des Kantonsrats:

Bern, den 30^{ten} März 1854.


Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

dem kantonischen Landrath in Lausanne.

Zit:

Dem Protokollentwurf vom 19^{ten} August vorigen Jahres, hat der Landrath dem kantonalen Aussenamt "zur Bekräftigung" diejenigen Zusätze überreicht, welche die beiden Gesandten gebunden mitgemüthlichen Raths bei Aulass der Feindung des bündnerischen Gesandtenbesuchs und der Durchreise für das Jahr 1854, gefasst haben, so weit sie das politische Abzustimmen betreffen. Der nun dieser Zusätze enthält folgende Punkte:

- " Der Landrath wird eingeladen die Landtagsammlung zum Zweck über die Zuständigkeit meines Vertreters in der diplomatischen Vertretung = der Person und die Bestimmung derselben über diejenigen Länder, welche die Zollverträge mit uns beinhalten
- " Verhandlungen mit denselben zu führen vorzubereiten.
- " Zugleich wird der Landrath eingeladen, seinen Rath auf Anträgen über die Zustimmung des Kantons der kantonischen diplomatischen Agenten, sowie Gesandten, sowie Gesandten, mit ihrer Obliegenheiten in Allgemeinere beizulegen."

Das Aussenamt hat die für den Landrath für mich meine Ansicht in nachfolgenden Punkte auszudrücken.

Das Hauptziel das man durch eine diplomatische Vertretung in einem fremden Staat erreichen will, ist Beförderung der eigenen Rechte und Interessen gegenüber dem Ausland, so wie Beförderung und Unterstützung der Landstände die sich in einem fremden Staat befinden oder die in gewissen Verhältnissen zu den fremden dortselben sind. Ferner Förderung und Unterstützung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kantone untereinander mit Förderung der gegenseitigen Interessen.

Bei diesen Zwecken verbindet aber hauptsächlich großen Dank, welche meine Bedachtungen hauptsächlich auf das Wohlwollen überaus ausgesprochen, und



konwige ihrer christlichen Oberen auf diese setzen können, nach hiel mitorgeseude Lustwörungen;
 Sie begreifen sich nämlich nicht nur mit der Befähigung der direkten Jurisdiction ihres
 eigenen Landes, sondern sie suchen auch mittelbare Werkzeuge dadurch zu erlangen, daß
 sie zu gewissen dritten Ländern in Verbindung treten, um ihren durch ein Werkteil mit
 ihnen zu sein. Welche Jurisdictionen haben nach oder weniger angemeinlich auf, und
 man versteht sie oft nicht an den verschiedenen Ansichten. Darum suchen die großen
 Mächte dem auch einen wesentlichen Einfluß auf die Beziehungen der Länder unter
 einander, ja selbst auf gewisse inneren Angelegenheiten auszuüben, und so geht
 mit dem Fortschritte der humanen Natur dergleichen Einwirkungen abzunehmen.

Zur Vermittelung der diplomatischen Geschäfte im Ausland werden besonders die
 auf den Konferenzen in Wien, Paris und Prag, gibt es vorzüglich vier Klassen solcher Gesandter:

1. Großbotschafter und Plénipotentiers.
2. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister.
3. Ministres résidents.
4. Gesandtschaftsmitglieder.

Obgleich diese vier Klassen beinahe nach dem Grade der Souveränität, welche
 entweder Generalconsulen oder einfach Consulen sind, so wie der Spezialagenten. Trotzdem
 wie die Consulen beiderlei ungleich in der Absicht die Handels- und Verkehrsbeziehungen
 zu fördern, daß haben die Consulen in den monarchischen und Verfassungsstaaten gewöhnlich
 auf diplomatische Landarbeit, und stehen an Ansehen dem Gesandtschaften gleich.

Die Großbotschafter und außerordentlichen Gesandten sind beim Vorkommen selbst, in
 diesem Land sie gesandt werden acreditirt, die Ministres résidents und Gesandtschaftsmitglieder da
 gegen nur beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Spezialgesandte, das heißt solche die in einzelnen gegebenen Fällen sind zu bestimmen
 werden gesandt werden, erhalten je nach Umständen Titel und Grad.

Der Rang der Gesandten ist durch allgemeine Verträge bestimmt so bedingten daß
 bleibende Gesandte dem Vorrang über Spezialgesandten haben, und zwar haben die Groß-
 botschafter ~~gleich~~ mit unter diesen unter die höchsten Stellen, dem ersten Rang,
 ihnen folgen die außerordentlichen Gesandten, diesen die Ministres résidents, diesen
 die Gesandtschaftsmitglieder, mit diesen endlich die Generalconsulen, Consulen und Agenten.
 Unter dem einzelnen Klassen sind die Vorrang, so Verträge oder Abreden nicht aus-
 drücklich etwas anderes festsetzen, nicht durch die Stellung des Vorkommens. Das der je
 Lande ranghöchste, sondern durch die Anciennität im Lande in dem sie sich be-
 finden bestimmt. Grad und Rang bedingten gewisse Ansehensbeziehungen, über

zugleich aber ein gewisses Laxament beim Empfang, beim Abreise und bei der Abreise
der Diplomaten,

Verhören Obacht haben das Recht auf Leibliche Gesandte höher oder niedriger Klasse
zu sein und die Befehle derselben sind selbstverständlich oder gar verbindlich, die
Uebung hat sich aber ziemlich dahin festgesetzt, dass Gesandte der ersten beiden Klassen nur
von Kaisern und Königen, oder von solchen Staaten aufgestellt werden, die königliche Rechte haben.

Man sollte die Befreiung nicht dem Rang eines Verhören Obacht mit königlichen Ehren, gleich
den früheren größeren Ansehlichen Vorzug, und sie räumt den Vorrang nur Kaisern, Königen
und den Ansehnlichen Mächten und den Vereinigten Niederlande ein. Mit den übrigen un-
vollständigen Staaten, so wie mit den Ansehnlichen Gräbern bestand Rangrecht, der wenig gradlinigen
Mächten sollte, und auf zu einem bestimmten Zeitpunkt festsetzen. - Jene würde der Befreiung

das Recht nicht abzugeben werden können, Gesandte von jedem ihr beliebigen Rang aufzustellen
und zu akkreditieren. Wollte sie dieses thun so müsste sie aber notwendig dafür sorgen
dass ihre Gesandten schon bei ihrem ersten Auftreten mit jedem sofort ihre Akkreditierung,
sich anerkennen nicht weiter dem Gesandten anderer Länder gleichen Rang, nach dem weniger
sich Gesandten eines niedrigeren Klasse zuzuschreiben: ein Unterschied mit gewissem Ansehen
gleich könnte unmöglich herbeiführen werden. Dagegen müssten die unvollständigen

Mittel zur Befreiung gesendet und Empfehlungen abzugeben werden dürfen diesen anderen
Staaten. Da man in Europa im Ausland für die persönlichen Gesandten die gleichen
Ehrenbezeichnungen und das gleiche Laxament fordern müsste wie anderen Gesandten von
gleichem Rang ob gewissem, so müsste man, wie nicht ungerathen zu sein, den bei der Befreiung
akkreditierten Gesandten ebenfalls die gleichen Zuschreibungen verschaffen. Es würde somit nicht

nur diesen Repräsentation sondern auch auf solche, als Residenzen, in
solche Staaten liegen wie aber nicht im Sinn und Geist einer Repräsentation und am wenigsten die Befreiung
Jubel nichtig. Die Kosten dafür wären wohl aber so groß als ungerathen und die

Costen ungerathen dafür schon von diesem Gesichtspunkt aus als sehr bedenklich.
Aber nun aber, abgesehen davon, ^{bleibend} persönlichen Gesandten mit höherer Rang an anderen Höfen
aufzustellen, so müssten sie auf ihre Stellung nicht etwa gleichgültig blicken, und ob

nun davon ein ökonomischer Rangrecht mit dem Absondern anderer Staaten herabzusetzen.
dass ein solcher Titel zuzulassen oder im Sinn und Geist einer Repräsentation freizulassen liegt,
würde schon zu beurtheilen sein, und dennoch dürfte man, wenn man einmal einen deutschen

Repräsentation will, bei einem solchen nicht zurückstehen. Dagegen ist es sehr unvorsichtig
dass die ökonomische wenig freundliche Meinung der unvollständigen Staaten gegen die Befreiung
dieser solchen Rangbezeichnungen nicht gar zu weit zu gehen und dass zu dem jetzigen Stande aufzustehen
Ansehen noch mehr, ganz unmerklich zurückzuführen welche die Befreiung mehr in Anspruch
nehmen als sie es in der That verdienen.



Frage wir nun aber ob eine Anwartschaft eines neuen Erblassers durch einen Vertrag
 nicht als unzulässige Abtretung desjenigen eines neuen Erblassers durch einen Vertrag
 sein, so wird, einige Jahre Fälle ausgenommen, so eine Befreiung mit dem fremden
 Erblasser selbst möglich sein, die Antwort für diesen spezifischen Befreiung eine
 hervorzuholen sein. Der Einfluss eines Landes auf ein Land richtet sich aber nicht nach dem
 Prozess nach in einem anderen Land mit niemandem befriedigen, sondern geschieht nach
 dem gesetzlichen Willen der Länder und nach dem natürlichen Recht. Der Consul eines fremden
 Reichs hat nach dem Gesetz als ein Gesandter eines fremden Reichs, wenn es sich um Befreiungen
 handelt, und nicht solche Befreiungen nach allgemeinem Vorkommen, und Unbefreiung des fremden
 Gesandten, geschehen werden, so verliert sogar der Reichs mit dem Erblasser selbst sich befriedigen
 zu können an Bedeutung, denn der Reich der eigenen Reichs ist auf diesen Erblasser ohne
 Zweifel einen viel größeren Einfluss aus, als die Darstellung eines fremden Gesandten.

Adami ist denn aber nicht zu übersehen dass es notwendig für gewisse Ansprüche notwendig
 sich einen gewissen Einfluss in seiner Stellung an einem fremden Hofe zu sichern, weil es dann
 in der Regel die Lande der Art und Weise abgibt ein solches Gesandte bezeichnen werden. Die
 Diplomatie ist eine Wissenschaft wie eine andere, die gelernt sein will und in welcher Handhaben,
 Vergleichen und Befreiung des Reichs macht. Jede Bildung die man sich zu Befreiung kommen lässt,
 kann geeignet sein diesen Einfluss zu vergrößern. Will man aber die Befreiung eines Diplomaten fremd-
 zinsen? Dann sei jüngere Länder die sich als Legationseheren etc. etc. gebrauchen können, Aus-
 stellen auf Abgang und auf Befreiung in einem anderen Land mit Befreiung verfahren?
 Und wenn nicht, ist voranzusetzen dass die Befreiung zu einer Befreiung eines Diplomaten verfahren
 wird, welche dem Reich mit anderen Diplomaten anzuwenden, das ist angereicherter Geld
 mit Geld befähigen kann? und welche man den Reich machen, werden Landbesitzer
 über zu großer Befreiung solcher Diplomaten an fremde Gerichte, über Landbesitzer
 p: p: nicht bald den Reich im Land verfahren?

Zieht man aber dennoch solche Anwartschaften im Ausland, so müsste man sie befähigen.
 Einmalen würde man spezifischen Willen bald unzulässig gemacht. Die politischen Ge-
 schichte der Befreiung werden nun aber, vornehmlich an den meisten Hofen, lange nicht die
 Zeit eines Gesandten in Anspruch nehmen. Was soll es mit der übrigen Zeit anfangen? In-
 triguieren? oder will man ihn Arbeiten anfragen welche die Lande der Befähigen, ein
 z: z: Befreiung von Immunitätsbefreiung, von Legationseheren p: d: etc. welche Befreiung
 und Kosten im Ausland haben? Das wäre wohl auch nicht zu verfahren. -

Aus dem Vorstehenden geht hervor dass das internationalen Vertragsrecht sowohl gegen
 eine Befreiung des Reichs der spezifischen Diplomaten im Ausland, als gegen eine im-

wichtig ~~gen~~ ^{als} Befreiung dieser Anwartschaften großen Lande sein hat.
 Allein auf die Befreiung, welche in solchen Dingen wenig nicht allzu wichtig war, sollte
 wichtige Lande sein, was davon klar hervorgeht, dass sie in einem der Befreiung

und also natürlich im Ausland auf, keine Dankschreiben, die man schon Titel mit gewissen Auszeichnungen und Ausprägungsobligationen hatte. Darin steht sie im Verhältnis zum Kaiser, Kaiser gab den gleichberechtigten und mit anderen Generälen gleich gestellten Offizieren der Kaiserlichen Armee den einfachen Titel: 'kaiserliche Obersten', ja sie sprach sogar einen Auftrag des kaiserlichen Kriegsrats durch, in einem Dekret zu sagen: Die kaiserlichen Obersten sind die Generäle der Kaiserlichen Armee. - Die neuen kaiserlichen Titel sind diesem Zweck gefolgt, und sie haben, auf Befehl des Kaisers, wohl davon gesprochen. - Die Kraft der Angelegenheit liegt in ihrer Gegenwart und nicht in der Vergangenheit und sie stellt sich nicht in Opposition bei Erfindung, sondern darin, dass sie ihren Verwaltungsbereich nicht und gut, zum Wohl des Landes einzuweisen steht.

Voll dem aber gar nicht zufrieden?

Dies ist nicht die Meinung der Kaiserlichen, aber es wird bezüglich auf das Institut der Konsule für die Kaiserlichen, die Kaiserlichen wohl bekannt hat. Andere Länder dieser gleich aufstellen lassen, ^{das} was der Kaiserliche oder der Kaiserlichen ^{unser} (bestehende Verhältnisse abzuändern) nicht zum Zweck kommen lassen. Zum v. Chateaubriand sprach sogar: Die Zeit der Kaiserlichen ist vorbei, die Kaiserlichen der Kaiserlichen ist wiedergeboren. Man muss auf in der Regel die Konsule nicht zu solchen diplomatischen Beziehungen, so haben dennoch dieselben nicht nur zu solchen diplomatischen Beziehungen zu besorgen, wenn keine Kaiserlichen diplomatischen Agenten vorhanden sind, und zwar besonders wenn sie der Kaiserlichen Generalkonsule haben. Dies muss man bedenken dass zum Beispiel der Kaiserlichen von Landesherrn, gute Kaiserlichen Konsuln von Landesherrn und Kaiserlichen nicht nur die allernächsten Kaiserlichen sind, und dass ihre mannigfaltigen Verbindungen aufstellen können, auf denen man sich auf anderem Wege nicht setzen würde; - man im weiteren Berücksichtigung des Kaiserlichen Konsuln großen Befähigung in Verbindung von Kaiserlichen, seien sie auf diplomatischen Arbeit, und großen Aufmerksamkeiten besitzen, - sie auf ihre Tätigkeit durch Bekämpfung ihrer Interessen, und nicht durch Einbringen von Gerüchten vermeiden, so liegt der Einfluss nahe, die Kaiserlichen für die Kaiserlichen und für den Besitz von Landesherrn in der Regel Kaiserlichen anzubekommen, denn man - jedoch in jedem Staat nur einen am Sitz der Kaiserlichen, und nur wenn es im Fall ist von Zeit zu Zeit auf zu diplomatischen Kaiserlichen bezogen werden zu können, - der Kaiserlichen Generalkonsule gibt. ~~man muss~~ ~~es ist~~ ~~zu~~ ~~bedenken~~ mit dem der diplomatische Verkehr bedient ist, können auf dem Kaiserlichen, besonders Kaiserlichen aufgestellt werden, die aber ~~bedeutend~~ im



zu mehr in die mit and
bezüglichen ja mehr effektiv
man ist mit mir

(zu größeren Staatsverträgen oder Unterwerfungen)

in hiesiger Hinsicht (den Unterwerfung der Osmänien darauf, wie schon diplomatische Ver-
bindung dafür sind das) Konventionen und Konventionen von mir, steht das Gespräch
von Ungleichem an mir, zur Folge haben dürfen. -

Mit allem andern europäischen Staaten, namentlich mit Frankreich, England, Niederlande,
Sardinien, Belgien, den Niederlanden, sind die Verhältnisse der Art, daß diplomatische Gesandten
Hüte durch direkte Verhandlung zwischen dem Landesherrn mit dem Ministerium der aus-
wärtigen Angelegenheiten, Hüte durch die in der Osmänien residierenden oder für dieselben
bestimmten diplomatischen Agenten der genannten Staaten ganz gut mit leicht besorgt
werden können, wobei für wichtige Staatsgeschäfte die Sendung besonderer Abgesandten
immer vorbehalten bleibt; für Handelsgeschäfte aber die einen gewöhnlichen Handelsbesucher be-
ziehen, so wie zum Schutz und zur Unterstützung an Landstrichen, sind Handelsconsulen billig
genügend, und man wird die Osmänien in diplomatischen Verhandlungen
als den Hauptort für Verhandlungen in anderen wichtigen Verhältnissen aufgeben und dem mit
unsern um so größeren Nachdruck sich auf in unsern Angelegenheiten mischen wollen.

Aus allem diesem Grund sieht das Staatsministerium eine Antorsetzung des diplo-
matischen Verkehrs in Europa für die Osmänien nicht nur für unnütz und selbst
harmlos, sondern eher für schädlich und gleichzeitig ein Mangel an geeigneten
und sich dazu fähigen Personen für nicht zu übersehen. -

Ja Binn, so wie in den, gleichen Verhältnissen namentlich in den Verhältnissen
mit in der Türkei - Constantinopel inbegriffen - namentlich in den Verhältnissen
des Mangel an Nachdruck der in Constantinopel inbegriffen Verhandlungen geben könnte,
sich ~~den~~ hiesigen Verhältnissen zu Paris ~~Verhältnisse~~ (Geben (sich) dieses mit-
tel, zu sein schädlich sein, weil denn die Consulen der großen Mächte, welche sich
für ~~ihre~~ bereitwillig die Interessen von Osmänien auf sich zu nehmen, sich dieses
Auftrags aufzugeben würden, und die Osmänien auf sich selbst anzuweisen, überall den
Längeren ziehen würden. -

~~Es~~ ist die Frage ^{zu betrachten} ob in Ansehung, und namentlich in den Verhältnissen von
Austerrumelien, eine angemessene diplomatische Vertretung der Osmänien nicht finden sollte.
Aber auf diese findet das unterzeichnete Staatsministerium nicht notwendig, besonders seit-
dem in Washington ein französisches Generalkonsulat errichtet worden ist. -

Wichtig ist die Erwägung dieser Staaten namentlich, daß sie sich ^{vielleicht} in der
in europäischen Angelegenheiten gewöhnlich aufhalten werden. Dieser Grundsatz wird
namentlich in allen jenen Fällen auf angewandt werden, wo die Osmänien, oder hiel-
weise ihre republikanischen Gesandten von den europäischen Mächten jedes An-
sehens, bedrängt werden. Man sollte sich nicht selbst für solche Fälle hiesiger Her-
kunft, bedrängt werden. Man sollte sich nicht selbst für solche Fälle hiesiger Her-
kunft, bedrängt werden. Man sollte sich nicht selbst für solche Fälle hiesiger Her-
kunft, bedrängt werden.

homann'sche Gesellschaft nicht Eigentum in Wien haben muß. Zudem sind die Leistungen zu Bestimmung der Steuern gemeinsamer Grund besitz, sehr wichtig.

Auf dem Vorstande wird es überflüssig sein nach ein Wort über den Gang der schweizerischen (Eigentum in Ausland) einzufügen. Was nun aber der Fall der Fall betrifft, so ist dem Departement nicht blühend, gesetzlich Bestimmung darüber nicht zurechnungsfähig. Der schweizerische Gesellschaften in Paris besitzt gegenwärtig für sich und sein Laufen zusammen ein Jahresbesoldung von 24,000 Franken, das in Wien für gleich, ein solches von nur 12,000 Franken. Der gegenwärtigen Verhältnisse sind diese Summen angemessen, wenn gleich nicht bekannt werden kann, daß der Gesellschaften in Paris, der sein ganzes Zeit diesem Amt widmen muß, mit dem in Wien zugeteilt wird 40 ~~2~~ Löhne, mit die dazugehörigen Aufwendungen an die eigenen Konsumtionen, und also auch an die anderen Abgaben bezieht zusammen, ist auf ziemlich beschränkter Weise selbst. Die Gehälter welche er für die Qualifikation und Arbeit bezahlt, sollen ihn ziemlich abwaschen, sonst würde ein Jahresbesoldung von 24,000 für ein schweizerischer Gesellschaften in Paris lange nicht genügen, außerdem man wollte ihn zur größten Einschränkung und Zurückhaltung der Gesellschaften nötigen, wodurch ihn aber noch besserer auf der größten Teil seines Aufwandes mit einem einflussreich nutzgenossen würde. Es ist bekannt daß die Kosten für ein kleines Familien in Paris, welche nur sehr selten bei Hofe erscheint auf etwa 25,000 bis 30,000 Franken & Jahr ausreichen.

In Wien ist das Leben maniger Leute, die Aufwendungen an einem Gesellschaften, bezüglich seines Aufwandes in der Gesellschaft sind geringer, und darum nicht für den übrigen die Summe von 12,000 jährlich für, aber sie nicht aben auf nur für, ein Jahr Österr. dem Lande bei dem meine Jahre nachgegangen hat. Österr. welche die Feiern beizubringen könnten, bezahlt unser Gesellschaften in Wien keine, wie dergleichen in Wien abgezahlt nicht üblich sind. Jedem Österr. konstant daß dies nicht nur für ein Qualifikation oder Qualifikation Genüßem beizubringen, mit er für sich bis zum höchsten Punkte für welche er bis hin aufgestellt, Qualifikation oder Leistung hat, nicht schon unsere Zündart Gelder Anlage aber nicht die geringsten Feiern sollte, wenn so bezahlen es sich mit den Qualifikationen. Hier die französischen, beizubringen mit reichlich Gelder, seit einiger Zeit auf die beizubringen beizubringen für die laufenden Gesellschaften, während die übrigen alle gratis besorgen. Jedem Österr. beizubringen sich dabei auf jedes beliebige Zuzug.

Unter dem ziemlich bedeutenden Umfang der Gesellschaft des schweizerischen Gesellschaften in Wien, gibt die für beizubringen Absicht seines dazugehörigen Lohnes während vom 15. November 1853 nach dem Aufschuß.

Die schweizerischen Generalconsulen, Consuln und übrigen Agenten beziehen beizubringen

für die beizubringen Gesellschaften
- ein sehr, sehr wichtig
beizubringen und die beizubringen
beizubringen, mit etc.



keinen Jahresgehalt, oder keine andere Erfüllung aus der Landeshauptstadt. Solche
 Stellen werden als ständige Stellen betrachtet und es werden sich nicht auf angesehene
 Personen beziehen sich zur Überweisung derselben Landeshauptstadt. An drei Orten, nämlich
 in Zürich in der Stadt und in dem Oberland müssen indessen die Landeshauptstadt
 die bedeutenden Zuständigkeiten mit Gesandten haben, welche die Ausübung ihrer
 Funktionen, je im Lichte der Versorgung dieser Ausübungsbefugnisse bei-
 wohnt gegeben sind die daraus resultierenden Kosten für die Führung dieser
 übernommen werden. Ob an andere Orten Absicht besteht ist noch nicht
 bestimmt und hängt hauptsächlich von der Ausübung der Ausübung ab. Darin
 scheint es auf nicht ganzmäßig hinüber etwas bestimmtes gesetzlich festzustellen.
 Zu dem bei der Erfüllung der Gesandtschaften oder anderer diplomatischer
 Argumente muss man sich für ein Jahr besetzen wenn nicht unbedingt notwendig Aus-
 geben gemacht oder, wenn zu anderen gesetzlich bestimmten Bestimmungen, ^{keine Zeit}
 gefunden werden sollen, welche die bestehenden Gesandtschaften und die ^{keine Zeit}
 Umstände, deren Gestaltung aber am wenigsten von uns abhängt, müssen für
 maßgebend sein.

Was nun die Gebühren betrifft welche von den eigentlichen diplomatischen
 Argumenten bezogen werden dürfen, so sieht das Ministerium daran dass
 diese solche grundsätzlich die gleichen sein sollen, wie sie bei den Landeshauptstadt für
 die Landeshauptstadt festgesetzt sind. Allerdings muss auf gewisse die Beurteilung
 mit uns Augen gefasst werden, und wenn wir z. B. in Wien, der Bezug von
 Gebühren nicht üblich ist, so soll auf der Schweizergesellschaft, mit einer Jahres-
 besoldung bedachte diplomatische Agenten keine solchen bezogen. Im Übrigen aber,
 wo mindestens ziemlich bedeutende Posten gebührenhaft sind, insbesondere die für
 die Landeshauptstadt bewilligten davon genehmigt sind und deren Bezug durch die Ge-
 sandtschaften ausser der Landeshauptstadt eine solche besoldung. Völlig aber
 nicht in Ansehung einer Gesandtschaften angesetzt werden, so wenn die
 für die Gesandtschaften in Wien ganz bestimmten Posten für Ansehung nicht
 bestimmt, wo man gar nicht ist Dasselbe soll Frankreich zu fordern und man
 nicht desto, sollte man nicht immerwährende Proclamationen geben, nicht andere
 dass für einen Gesandtschaften in Washington aufstellen. Obgleich man dass
 auf sie nicht alle in ein zu passen Ansehung das Jahr für eine Landeshauptstadt
 und im Leben nicht geziehen oder Strafen bringen kann. Wollte man Befugnisse
 gestatten werden, so schlägt das Ministerium vor, sie dass zu formulieren, dass
 da wo der Bezug von Gebühren üblich sei, Schweizerische diplomatische Argumente

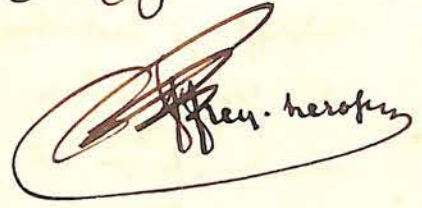
1659.

Dumbronn, den 19 April 1874
Polit. Inst. n. 30 n. Mkt. v. d. A. v. d. A.

- des Kontrats für ihn zu vereinbaren.
- 2. Die ~~Landabkündigung~~ vollen Ersatzes befristeten der Landabkündigung auf die eingezugsfähigen Wahlen zum Landtag im Sinne des Kontrats zu stattfinden.
- 3. Das politische Instament für mit der Wahlen der Zukunft zu diesem Zweck zu beschaffen.

Gemeinigen Sie, des: die Wahlen der abgeordneten
Zurückführung

des politischen Instaments,
des Instamentskontrats

 H. Herold

ad. 1. Auszug gemacht.
ad. 2 u. 3 an der polit. Inst.